

Hann. 91 v. Schele I Nr. 30

Grundlagen der künftigen Königl. Eröffnung an die zum letzten mal zu berufende Ständeversammlung vom Jahr 1833

Seite 649 r

Grundlagen der künftigen Königl.
Eröffnung an die, zum letzten
mal zu berufende Stände-
versammlung vom Jahr 1833.

1. Der König halte das Grundgesetz, formell und materiell nicht bindend für ihn.
2. der König halte es nachtheilig für sich und das Land, in dem es die Verwaltung hemme und schwäche.
3. Sr. Maj. wolle aber keinesweges, eine ständische Verfassung, und zwar allgemeine Stände, dem Lande entziehen.
4. Er theile hiedurch eine Verfaßungsurkunde mit, und wünsche Er, die Ansicht der Stände, und ob sie sich dabey beruhigen wollen zu erhalten.
Sey solche bis zum nicht erfolgt, so nehme Er dieses so an, als ob sie sich beruhigen wollen.

5. Wenn sie einverstanden sind, so sey der König geneigt, so zu pactiren.

Hauptgrundlagen der Verf.

I. Domainen

Sie treten in das alte Verhältniß zurück, doch so, daß:

1. festgesetzt werde, daß die Stände keine Beschwerde zu führen berechtigt, so lange der K. nicht mehr vorab nimmt, als die Dotation betragen hat., und daß diese Summe pro ordinario dem Budget zu Grunde gelegt werden solle.
2. daß wenn Er mehr nimmt, das alte d. und hannöv. Staatsrecht seine Anwendung findet (mithin eventualiter Beschwerde).
3. daß über die ehemals zweifelhaften Posten, verglichen werde, auf welche Caße sie gehören.
4. daß der K. die Appanagen etc. bestimme nach den Hausgesetzen, jedoch ohne sich casu quo ein das Minus von 3/m th

p. Die Domainen werden in ihre alten Rechte zurückgestellt – doch so, daß alle 6. Jahre den Ständen eine Übersicht von Ein. und Ausg. vorgelegt wird, damit sie sich überzeugen, es werde angemessen zu den öffentlichen Bedürfnissen beygetragen. Um möglichen Zweifeln zu begegnen, so wird festgesetzt, a. daß, obgleich der König sich nicht an die Regulative (immer im Ganzen?) bindet, die Stände dagegen so lange eine Frage über Concurrrenz der Domainen, nicht anregen sollen, wie die Regulative im Ganzen, wie sie von 1^{ter} Cammer beschloßen werden, etwa., nicht überschritten werden.

b. eben dieses gilt, von den 500/m behuf Königl. Hofhaltung etc.

c. behuf Bauten von Schlößern (extraord. Ausg. über die Unterhaltung hinaus) etc. können ohne Zustimmung der Stände Anleihen auf die Domainen, bis zum Belauf von 1 million contrahirt werden, so jedoch, daß sie sofort mit 1 ½ p.c. und accescirenden Zinsen amortisirt werden. d. appanagen etc. wie im Hausgesetz enthalten.

M. es werden die Regulativen zum Grunde gelegt, wie sie die 1^{te} Cammer im Juny 1837. abgestimmt hat,

M. VI. Die Gemeindeverhältniße gehören zu den provinciel- len Gegenständen. und so ferner.

Es wird den Ständen von 1833. dieses eröffnet, mit dem Beyfüge: Der K. erkenne nur die Verf. von 1819. als gültig an, und werde die Stände von 1819. berufen, um ihnen obige Artikel vorzuschlagen; er wünsche aber binnen 14 Tagen die Erklärung der jetzigen Stände ob sie sich dabey beruhigen : (den Ständen von 1819. wird dann gesagt, ich kann octroyiren?, aber angenehmer wird es seyn, wenn Ihr pactirt):

Seite 650 v

Eventualiter wenn der König, statt aufzuheben modification will.
dann den Ständen zu eröffnen:

Das Grundgesetz kann aufgehoben werden, als
octroyirt etc.

Es soll aufgehoben werden, auf folgende Art –
(M. hier nur Hauptpuncte vorerst)

I. Die I^{te} Cammer, nach meinem Plan, den 4000 th Besitzern
und daneben Deputirte., keinen königl. Mitgliedern?
die II^{te} Cammer verliert die unnütze Glieder
und erhält dagegen 10. adliche Gutsbesitzer a 600 th -
oder a 300 th?

II. Die Ständesitzungen dauern nur 2 Monate, wenn
der K. sie nicht verlängert.

III. Ihre Attribute sollen sehr beschränkt werden, und den
Provinzialständen mehr zugetheilt werden.
nur was nicht provinziell seyn kann, erhalten die
allgem. Stände.
(M. Diäten? ich halte sie für nöthig und gerecht.)

IV. Das Recht der Zustimmung zu Gesetzen, wird auf
die Principien beschränkt – die Stände aber redi-
giren künftig nicht mehr – und versteht sich,
nur die nothwendig allgemeinen Gesetze gehö-
ren für sie. (zB Hyp.Gs. kann provinziell
seyn.)

(M. vielleicht wird man auf rathsames Gutachten
die ständische Concurrrenz beschränken wollen – das
ist den Rechten der meisten Provinzen entgegen. –
ich stimme nicht dafür – vestigia terrent der
Jahre von 1831 – 37. wo die Stände, die Regierung
verbessert haben – es wäre sonst noch weiter gegangen.)

zu binden.):

5. daß Schloßbauten etc. vom

K. abhängen –

6. daß bis zu 1 Mill. Schulden
contrahirt werden können, doch so
daß sie sofort mit 2 p.c. zu
accessierenden Zinsen amortisirt
werden.

7. daß die Stände in diesen
Beziehungen und den der Unver-
äußerlichkeit, eine Obhut
über die Domainen haben sollen.

8. daß alle 6 Jahre den Stän-
den, eine Übersicht der Ein- und
Ausgaben der Domainen nachrichtlich vor-
gelegt werde, daß sie aber
keine Einmischung in die Ver-
waltung haben.

9. daß die Verwaltung beyder
Caßen und die Erhebung, vereinigt bleiben kön-
nen, wie wohl zwey Rechnungen
K. seits – dagegen geführt werden.

10. daß die Landesrechnung
jährlich durch Stände revidirt wird.

11. daß es mit den Chatoull-
zinsen

Seite 651 v

gehalten werde, wie während der Dotation.

(M. alles dieses muß das Finanzministerium bearbeiten.)

11. das aversum fürs Militair bleibt.

12. Die CivilRegulative nach der Abstimmung I^{ter} Cammer, in folle, aber nicht im Einzelnen – zB i Mill. für das Finanzministerium. oder so: der König nimmt die Domainen zurück, und sagt: Er wolle den Ständen so viel 1000. th jährlich herausgeben – (Schulte meint 500/m th hätten sie jetzt davon, nach Abzug der Dotation) und Er verwaltet dann nach seinem Belieben.

Das aversum fürs Militair bleibt.

Bey diesem modo ist nur die Gefahr, daß einmal die Domainen weniger eintragen, und die 540/m nicht erfolgen könnten, neben dem Betrage der Dotation.